

Für ein Konkursverfahren müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung.
- Vorhandensein kostendeckenden Vermögens, das zumindest die Anlaufkosten des Konkursverfahrens deckt.
- Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers.

Fehlt es an kostendeckendem Vermögen, wird der Konkurs dennoch eröffnet, wenn der Antragsteller einen Kostenvorschuss von bis zu EUR 4.000,00 hinterlegt. Der Betrag wird vom Gericht festgesetzt und deckt nur die Anlaufkosten des Konkursverfahrens.

Der Antrag auf Konkursverfahren kann sowohl von dem **Schuldner selbst** als auch **von jedem Gläubiger** eingebracht werden, eine Gläubigermehrheit ist nicht notwendig. Frist: 60 Tage ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Der Schuldnerantrag ist einzubringen von:

- den persönlich haftenden Gesellschaftern bei offenen Gesellschaften.*
- dem handelsrechtlichen Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- dem Vorstand bei Aktiengesellschaften.

Das Gericht prüft den Konkursantrag und veröffentlicht die Entscheidung (das kann die Konkurseröffnung oder aber auch die Abweisung des Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens sein) in der Ediktsdatei.

Bei einem Konkursverfahren wird das Unternehmen nach Einleitung des Verfahrens nicht durch den Schuldner, sondern vom **Masseverwalter** weitergeführt, welcher vom Gericht bestellt wird.

- Das gesamte Vermögen (inklusive Büromöbel, Lagerbestände usw.) bildet die Konkursmasse.
- Es wird eine Postsperre über den Gemeinschuldner verhängt, d. h. die gesamte Post geht an den Masseverwalter.
- Der Masseverwalter gibt in der Prüfungstagsatzung offiziell bekannt, ob die von den Gläubigern angemeldeten Forderungen anerkannt oder bestritten werden.

Weiterführung des Unternehmens:

Das Konkursrecht sieht vor, dass lebensfähige Unternehmen auch während des Konkurses weitergeführt werden sollen. Der Masseverwalter wird daher kurzfristig beurteilen, ob das Unternehmen ohne weiteren Schaden für die Gläubiger betrieben und über einen Sanierungsplan entschuldet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Unternehmen durch den Masseverwalter zu liquidieren. Die nach Abzug aller Masseverbindlichkeiten allenfalls verbleibende Barmasse wird an die Gläubiger am Ende des Verfahrens in Form einer Konkursquote verteilt. Danach wird das Verfahren aufgehoben, das insolvente Unternehmen wird ohne Sanierungsplan jedoch nicht entschuldet.

*Hinweis:

Vor dem 1. Jänner 2007 entstandene offene Handelsgesellschaften (OHG) und offene Erwerbsgesellschaft (OEG) gelten als Offene Gesellschaft (OG). Eine OEG hat spätestens ab 1. Jänner 2010 mit dem neuen Rechtsformzusatz ("offene Gesellschaft" oder "OG") zu firmieren. Der Zusatz "OEG" kann beibehalten werden, wenn die OEG schon vor dem 1. Jänner 2007 eingetragen war.